

## Fischerei Vorschriften

- **Eine Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.** Sie gilt für den Obersee und Untersee in Arosa. Sie gilt als Ausweis und muss auf Verlangen den Fischerei-Organen sowie gegebenenfalls den Besitzern des Bodens, den der Fischer zur Ausübung der Fischerei betreten muss, vorgewiesen werden.
- Das Uferbegehungsrecht an den Seen darf nur soweit ausgeübt werden, als zum Fischen unbedingt notwendig ist und dadurch Wiesen und Kulturen nicht beschädigt werden.
- Der Fischer ist für alle Eigentumsbeschädigungen und allfällige weitere Schäden, welche er in der Ausübung der Fischerei verursacht, haftbar.
- **Es ist nur Angelfischerei gestattet. Untersagt ist: die Verwendung von lebenden Köderfischen, jegliches Angeln mit Widerhaken, das Fischen mit Brot, jegliches Anfüttern, gleichzeitige Verwendung mehrerer Ruten.**
- **Das Mindestmass der Fische muss 24 cm betragen.** Gefangene Fische, die das Mindestmass nicht erreichen, sind sorgfältig und mit nasser Hand von der Angel zu lösen und behutsam wieder ins Wasser einzusetzen; nicht mehr lebensfähige Untermesser sind unaufgefordert der Kontrolle abzugeben. **Am gleichen Tag dürfen nicht mehr als 5 Forellen gefangen werden.** Der Elritzenfang (Bammeli) ist verboten.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 6. November 2001 müssen ab dem Jahre 2002 die FischerInnen des Kt. Graubündens eine Fangstatistik führen. Sie dient der genauen Erfassung der Fischfänge und bildet damit eine wertvolle Grundlage zur angemessenen Bewirtschaftung der Gewässer. Die Fischerinnen und Fischer sind verpflichtet, die Statistik sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.

**Die Fangstatistik muss in den Briefkasten beim Bootshaus eingeworfen werden.**

- Das Fischen mit sogenannten „**Fischfindern**“ oder anderen elektronischen Hilfsmitteln ist in den Arosen Gewässern verboten.
- **Das Fischen ist erlaubt vom 1. Juni – 15. September:**

Obersee:	Dienstag, Donnerstag, Samstag	von 05.30 – 22.00 Uhr
Untersee:	Montag, Mittwoch, Freitag	von 05.30 – 10.00 Uhr und von 19.00 – 22.00 Uhr (bei Regen wie im Obersee)
- **An Sonntagen ist während der ganzen Saison das Fischen in beiden Seen verboten.**
- **In der Badeanstalt ist das Fischen verboten.**
- Jeder gefangene Fisch wird unter Angabe der **Fischart** mit einem **Strich in der entsprechenden Längensklasse** eingetragen.
- Beim Verlassen des Gewässers ist pro Fischart beim Total die Gesamtzahl der Fänge aufzuführen. Wenn keine Fische gefangen wurden, erfolgt im Total der Eintrag „00“.
- Die Einträge müssen mit wasserfestem Stift oder einem Kugelschreiber erfolgen (kein Bleistift).
- Den Anordnungen der Fischerei-Organen, denen auch das Recht zusteht, die Fischereigeräte und die gefangenen Fische zu kontrollieren, ist unbedingt Folge zu leisten. Geschieht dies nicht und werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so kann dem Fischer ohne jegliches Rückforderungsrecht die Fischereibewilligung entzogen werden.